

# BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

## für

### Sportstätten der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am 26.04.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 - Nutzungsgegenstand**

Die Stadt Crivitz erlässt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten, dazu gehören:

- die Sporthalle der Regionalen Schule Crivitz (Neustadt).
- der Sportplatz der Regionalen Schule Crivitz (Neustadt)
- der Sportplatz am Geschwister Scholl Platz
- die Sporthalle am Geschwister Scholl Platz
- die Sporthalle Grundschule
- der Sportplatz an der Grundschule mit Minifußballfeld
- Trainingslager von Sportgruppen
- Küchennutzung Sporthalle Regionale Schule und Sporthalle Geschwister-Scholl-Platz

#### **§ 2 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Crivitz überträgt dem Amt Crivitz, Fachbereich Kultur, die Verwaltung der Sportstätten der Stadt Crivitz. Nutzer von Sportstätten sind neben der Schule, Vereine oder Verbände sowie juristische und private Personen.
- (2) Sportstätten werden nach einem Hallenbelegungsplan und auf schriftlichen Antrag eines Nutzers vergeben, soweit nicht Belange der Stadt Crivitz beeinträchtigt und die Räume nicht für eigene Veranstaltungen der Stadt Crivitz benötigt werden. Hallenbelegungspläne sind in den Sporthallen bekannt zu machen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Der Nutzer legt einen Verantwortlichen für jede Sportgruppe/Veranstaltung fest. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung können der Nutzer oder einzelne Personen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Durch die Sportplatzwarte/Hausmeister sind Hallenbücher zu führen, in die alle Veranstaltungen, außer dem regulären Schulunterricht, durch den Verantwortlichen des Nutzers einzutragen sind. In der Unterrichtszeit hat der Schulleiter das Hausrecht.

### **§ 3 - Art der Benutzung**

- (1) Die Sportstätten dienen vorrangig dem lehrplanmäßigen Unterricht der Grundschule „Fritz Reuter“, der Regionalen Schule Crivitz sowie des Gymnasiums „Am Sonneberg“, nachrangig dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlichen Veranstaltungen. Im Weiteren gilt die Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Crivitz und dem Landkreis Parchim für den Schulsportbetrieb des Gymnasiums. Sportarten, die zu einer Beschädigung der Sporthalle führen sind nicht gestattet.
- (2) Die Sportstätten können auch für kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Räumlichkeit möglich ist. Das Betreten und die Benutzung der Sporthallen durch Schulklassen, Übungs- und Trainingsgruppen ist nur unter Leitung von Lehrern und Übungsleitern bzw. des Verantwortlichen des Nutzers gestattet.
- (3) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume, Sanitär- und Umkleieräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Schule, einem Verein oder der Stadt Crivitz ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Bei einer jeweiligen 1/3 Nutzung der Sporthalle Neustadt werden die Umkleieräume anteilig genutzt.
- (4) In der Sporthalle Neustadt ist der SV Crivitz und in der Sporthalle am Geschwister Scholl Platz ist die SG Einheit Crivitz für die zugewiesenen Räume, einschließlich des Küchenbetriebes für öffentliche Sportveranstaltungen, verantwortlich. Andere Vereine der Stadt Crivitz dürfen diese Räume in Abstimmung mit nutzen. Der zugewiesene Raum am Begegnungsbereich in der Sporthalle Neustadt kann durch alle Nutzer mitgenutzt werden. Der Sportplatzwart ist über jegliche Nutzung der Vereinsräume durch den verantwortlichen Verein zu informieren.
- (5) Bei der Nutzung der Küchen für die öffentliche Versorgung bei Sportwettkämpfen müssen die Ausgabekräfte im Besitz einer Bescheinigung für Beschäftigte im Lebensmittelbereich nach § 42 und § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein. Bei Ausgabe von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz notwendig.

### **§ 4 - Benutzungszeit**

- (1) Die Benutzungszeiten werden zwischen dem Nutzer und dem Amt Crivitz festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bürgermeister der Stadt Crivitz. Bei Nichtwahrnehmung oder Änderung der Nutzungszeit ist das Amt unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen kann das Amt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Sportstätte bevorzugt für Wettkämpfe vergeben.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen bzw. Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von den Nutzern und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Besuchern geräumt ist.

- (4) Die Benutzungszeit ist bei Sportstätten in das ausliegende Hallenbuch durch den Nutzer einzutragen und wird durch den Sportplatzwart gegengezeichnet. Diese Unterlagen dienen als Kontrolle für die Hallengenehmigung und des Nachweises des Nutzers für die Hallennutzung.

#### **§ 5 - Rücknahme von Genehmigungen für einmalige Nutzungen**

- (1) Das Amt Crivitz ist berechtigt, die Genehmigung zurückzunehmen, wenn
  - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
  - b) die sonstigen sich aus dieser Satzung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Nutzer nicht erfüllt werden;
  - c) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Crivitz zu befürchten ist.
- (2) Macht das Amt Crivitz von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
- (3) Führt der Nutzer keine Veranstaltung ohne Abmeldung der beantragten Nutzungszeit durch, so bleibt er zur Zahlung der Nutzungsgebühr verpflichtet.

#### **§ 6 - Rücknahme von Genehmigungen der laufenden Nutzung**

- (1) Werden Räume zur laufenden Nutzung überlassen, so kann die Genehmigung der Nutzung von beiden Parteien beendet werden, wenn eine Einvernehmlichkeit besteht.
- (2) Darüber hinaus ist das Amt Crivitz zur Rücknahme der Genehmigung berechtigt, wenn
  - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
  - b) durch die Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Crivitz zu befürchten ist;
  - c) die sonstigen, sich aus dieser Satzung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Nutzer nicht erfüllt werden;
  - d) die überlassenen Räume für Aufgaben der Stadt Crivitz dringend benötigt werden.

#### **§ 7 - Beginn und Beendigung von Veranstaltungen**

- (1) Die bereitgestellten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung der Benutzung in der Person des Antragstellers, sind dem Amt vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- (2) Die bereitgestellten Räumlichkeiten sind dem Nutzer vor jeder Erstbenutzung durch den Sportplatzwart zuzuweisen.

### **§ 8 - Aufsicht**

- (1) Der Nutzer hat dem Amt Crivitz bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person anzugeben. Diese Person hat in der Nutzungszeit ständig anwesend zu sein.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Crivitz und dem Sportplatzwart ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen, Platzverweise auszusprechen, aber auch Veranstaltungen bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzerordnung bzw. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzusagen.
- (3) Beschädigungen an und in der Sporthalle, sowie an den Geräten sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist zu beachten, dass diese sich nur im Zuschauerbereich (Tribünen) aufhalten. Entsprechend der Zuschauerzahl sind durch den Nutzer ausreichend Ordnungskräfte einzusetzen, bei Großveranstaltungen zusätzlich Sanitätskräfte.
- (5) Alle Besucher und Nutzer sind in geeigneter Weise von dieser Satzung bzw. in verkürzter Form auf die Hallenordnung hinzuweisen.
- (6) Die Stadt Crivitz kann bei Nichtbefolgung dieser Satzung und der Hausordnung eine Veranstaltung absagen, das gilt auch für zukünftige Veranstaltungen. Der Hallenwart kann selbstständig Ordnungsbehörden in besonderen Situationen anfordern.

### **§ 9 - Sicherheitsvorschriften**

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Die in den Sportstätten vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Einwilligung des Sportplatzwartes nicht technisch verändert werden. Entstandene Gefahrenquellen sind in das Hallenbuch einzutragen.
- (2) Die Belegung der Sportstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus, ist unzulässig. In der Sporthalle Neustadt ist die Besucherzahl von 300 Personen erlaubt.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen ist in der Sporthalle verboten. Weitere Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 10 - Behandlung der Einrichtungen**

- (1) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Technische Ausstattungsgegenstände und andere unter Verschluss gehaltene Ausstattungen dürfen nur mit Einwilligung des Sportplatzwartes benutzt werden.
- (3) Übergebene Schlüssel sind personenbezogen und nicht an Dritte übertragbar, jeder Schlüssel ist zur Identifizierung zu nummerieren. Bei der Ausgabe quittiert der Schlüsselinhaber und zeichnet durch seine Unterschrift die Belehrung über die Schlüsselberechtigung. Nachschlüssel sind nur durch das Amt Crivitz zu beauftragen.

- (4) Bauliche Veränderungen der Räume bedürfen der Zustimmung der Stadt Crivitz. Zusätzliche technische Ausrüstungen, die nicht im Zusammenhang mit sportlichen und sonstigen Veranstaltungen stehen, sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (5) Der Nutzer sorgt für ein Notfallhandy.
- (6) Die Sportspielflächen in den Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. In der Sporthalle Neustadt ist der Schuhwechsel im Schwarz/Weiß- Bereich durchzuführen.
- (7) Beschädigungen an und in den Sportstätten, dem Mobiliar und den überlassenen Gegenständen sind grundsätzlich in das Hallenbuch einzutragen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (9) Eine Veränderung oder Neuanschaffung der in den Sportstätten aufgestellten Einrichtungs- und Sportgegenstände darf nur mit Zustimmung oder Auflagen des Sportplatzwartes vorgenommen werden.
- (10) Der Einsatz von Wachs für Handballpunktspielen wird vom Veranstalter in wasserlöslicher Form bereitgestellt. Im Trainingsbetrieb ist der Einsatz von Wachs nicht gestattet.
- (11) Für die Entsorgung des Mülls bei Veranstaltungen oder Punktspielen ist der Nutzer verantwortlich.
- (12) Die Versorgung mit Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Der Nutzer trägt die Verantwortung und hat sich an den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gewerbe- und Gesundheitsrecht zu halten. Bei nicht geordnetem Umgang bei der Versorgung hat der Nutzer bei Aufforderung durch einen Verantwortlichen der Stadt Crivitz, die Versorgung sofort einzustellen. Jeglicher Umgang mit Glasflaschen ist nicht zulässig.
- (13) Nach einer Veranstaltung bzw. Nutzung einer Sportstätte hat der Nutzungsverantwortliche die Anlage abzuschließen. Das gilt auch dann für die Sporthalle Neustadt, wenn das Panikschloss nachdem ersten Abschließen neu betätigt wurde.
- (14) Der letzte Nutzer schaltet in der Sporthalle Neustadt die Sicherheitsanlage scharf. Fällt die Nutzung aus, ist unbedingt der diensthabende Hallenwart zu informieren.
- (15) In der Sporthalle Neustadt ist im Schulbetrieb und bei Trainingszeiten das Netz zum Eingangsbereich herunterzulassen und die Beleuchtung auf Training zu stellen.

### **§ 11 - Haftung und Versicherung**

- (1) Der Sporthallenwart übergibt die Sportstätte bei der Erstbenutzung dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen des Nutzers sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Crivitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Crivitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Crivitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ein vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossener Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### § 12 - Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind nachfolgend je Stunde angegeben, die Abrechnung erfolgt je angebrochene halbe Stunde und gelten ab 01.07.2012.

Die Benutzungsgebühren betragen:

<b>(1) Sporthalle Neustadt</b>	
Nutzung der ganzen Halle	17,00 €
Nutzung 2/3 Halle	14,00 €
Nutzung 1/3 Halle	7,50 €
Tagespauschale (nur ganze Halle)	100,00 €
Fitnessraum	10,00 €
Tagespauschale für nicht ortsansässige Vereine und Sportgruppen (8:00 bis 17:00 Uhr) danach	150,00 € 20,00 €/Stunde
<b>(2) Sportplatz Geschwister-Scholl-Platz</b>	
Nutzung des Platzes	17,00 €
Tagespauschale	100,00 €
Tagespauschale für nicht ortsansässige Vereine und Sportgruppen (8:00 bis 17:00 Uhr) danach	150,00 € 20,00 €/Stunde
<b>(3) Sporthalle Grundschule Sporthalle Geschwister-Scholl-Platz Sportplatz Neustadt</b>	
Nutzung der Sportstätte	10,00 €
Tagespauschale	40,00 €
Tagespauschale für nicht ortsansässige Vereine und Sportgruppen (8:00 bis 17:00 Uhr) danach	100,00 € 20,00 €/Stunde
(4) Nutzung der Küche für öffentliche Sportveranstaltungen	10,00 €/je Veranstaltung

- (5) Trainingslager: Zusätzlich der Sportstättengebühr werden für Übernachtungen in Gebäuden der Stadt Crivitz (Hort, Schule, Kindertagesstätte oder Sporthalle) im Rahmen eines Trainingslagers eine pauschale Gebühr von 1,00 € je Teilnehmer und Nacht berechnet.

### § 13 - Befreiung von Gebührenzahlungen

- (1) Keine Gebühr wird erhoben
  - a) für Veranstaltungen der Stadt Crivitz;
  - b) für Kinder und Jugendsport (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) der Vereine der Stadt Crivitz.
  - c) Ausnahmen können auf Antrag durch den Bürgermeister genehmigt werden.

### § 14 - Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr ist mit Erteilung der Sportstättengenehmigung fällig.
- (2) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (3) Das Gebühr ist vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung bei der Amtskasse oder durch Überweisung auf das Konto des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis der Überweisung ist nach Aufforderung dem Sporthallenwart oder dem Beauftragten der Stadt Crivitz vorzuzeigen.
- (4) Beim Ausbleiben der Zahlung des Nutzungsgebühr vor Beginn der Nutzung von Sportstätten kann die Sportstättengenehmigung widerrufen werden.
- (5) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen durch das Amt Crivitz berechnet.

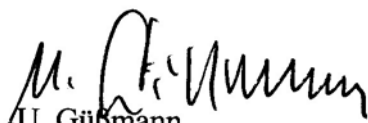
### § 15 - Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Bestehende Vereinbarungen über die Nutzung für den Schulsport werden von dieser Satzung nicht berührt.

### § 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Crivitz, 04.07.2012

  
U. Gießmann  
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 27.07.2012